

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921**

17.2.1921 (No. 40)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
K. Hoffmann  
Straße Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 953  
und 954  
Postkonton:  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortl.  
Hauptredak-  
teur  
G. U. M. e. n. d.  
Druck  
und Verlag  
G. Braun'sche  
Hofbuch-  
druckerei, beide  
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 18.00 P.; — Einzelnummer 25 P. — Anzeigengebühren: die 7mal gepaltene Zeile oder deren Raum 90 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsmaßnahme und Kontoforensen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von böserer Gewalt, Streik, Sperre, Ansperrung, Maschinenebruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Anzeiger keine Verantwortung, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telegraphische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Zusendungen werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Amücher Teil.

#### Erhöhung der Kochmehlmenge.

\*\* Die an die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu verteilende Kochmehlmenge wird mit Wirkung von 16. Februar 1921 ab von 600 auf 800 Gramm auf den Kopf und den Monat erhöht.

#### Die Heckerbaudirektion.

\*\* Die durch Verordnung der Reichsregierung vom 4. August 1920 errichtete Heckerbaudirektion, die, wie kürzlich mitgeteilt wurde, vorläufig ihren Dienst in Stuttgart aufgenommen hatte, hat nunmehr ihren Sitz endgültig von Stuttgart nach Heidelberg verlegt und ihre Tätigkeit dort aufgenommen.

### Teuerungstatistik der größeren badischen Städte.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

Die hohen Kosten für die Lebensnotwendigkeiten stehen immer noch im Vordergrund des öffentlichen Interesses, wenn auch in der letzten Zeit eine merkliche Preisfällung bei einigen Gegenständen eingetreten ist. Wie einer neuerlichen Zusammenstellung des statistischen Reichsamts zu entnehmen ist, haben die Teuerungszahlen in fast allen größeren Städten des Landes nach einer vorübergehenden Senkung in den Sommermonaten im Oktober 1920 wieder eine starke Steigerung erfahren, die bis Ende des Jahres angehalten hat. Die Teuerungstatistik, welche erstmalig versuchsweise für den Dezember 1919 durchgeführt wurde und seit Februar 1920 monatlich wiederholt wird, beschränkt sich, da es sich als unmöglich erwiesen hat, sämtliche für den Lebensbedarf erforderlichen Verbrauchsmengen einwandfrei und vollständig zu ermitteln auf eine bestimmte Anzahl der wichtigsten (16) Bedarfsgegenstände (Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe sowie Wohnung von 2 Zimmern und Küche), die aber einen wesentlichen Teil des notwendigen Lebensbedarfs bilden. Von einer Erhebung der Preise für Bekleidung und Wäsche, Schuhwerk, Haushaltsgegenstände, Schulartikel usw. wurde der schwierigen Erfassung wegen vorerst noch Abstand genommen. Um ferner einen einheitlichen Vergleichsmaßstab auch hinsichtlich der Verbrauchsmengen für die verschiedenen Bedarfsgegenstände zu bekommen, wurde die für eine fünfköpfige Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und drei Kindern im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren, notwendige Bedarfsmenge zugrunde gelegt.

Die Bedarfsmengen in einzelnen aufzuführen, würde hier zu weit führen. Die mit der Durchführung dieser Teuerungstatistik betrauten Behörden sind sich der ihr anhaftenden Mängel wohl bewußt und bestrebt, die Erhebungsweise und Berechnungsvorschriften möglichst zu verbessern. Trotz aller Verfeinerung der letzteren werden sich aber kaum, jedenfalls nicht, solange die Zwangswirtschaft, wenn auch nur teilweise fortbesteht, gewisse methodische Mängel der Berechnung gänzlich vermeiden lassen. Die Reichsteuerungstatistik will in dessen auch nur Maßzahlen geben, nach denen sich die örtlich so verschiedenen hohen Lebenshaltungskosten und die verschiedenartige Steigerung der Teuerung erkennen und untereinander vergleichen lassen. Dieses Ziel wird allmählich auch erreicht werden.

Für die 15 größeren Städte Badens mit über 10 000 Einwohnern wurden für die Monate Dezember 1919, Februar und Dezember 1920 folgende Teuerungszahlen berechnet:

Städte	Lebensnotwendige Besetzung am 1. Oktober 1919	Teuerungszahlen für			Zunahme im Dez. 1920 gegenüber	
		Dezember 1919	Februar 1920	Dezember 1920	Dezember 1919	Februar 1920
Mannheim	229 576	396	590	911	130,1	67,1
Karlsruhe	135 952	393	654	878	123,4	34,3
Freiburg	87 946	394	498	873	121,6	75,3
Worms	73 839	402	647	869	116,2	34,3
Heidelberg	60 831	393	591	927	135,9	56,9
Konstanz	30 119	390	518	860	126,3	66,0
Walden-Loben	25 444	416	701	953	129,1	35,0
Offenburg	16 246	346	542	888	156,7	61,8
Bruchsal	15 323	372	520	863	132,0	66,0
Wetzlar	14 633	339	557	907	167,6	62,8
Weinheim	14 637	346	562	771	122,8	37,2
Durlach	14 602	368	516	842	128,8	63,2
Lahr	13 650	378	538	788	108,5	46,5
Willingen	12 438	386	489	854	121,3	74,7
Kastatt	12 222	379	631	837	120,9	32,7

Die Teuerung hat mithin vom Dezember 1919 bis Dezember 1920 eine Steigerung erfahren von 167,6 % in Lahr, 156,7 % in Offenburg, 132,0 % in Bruchsal, 130,1 % in Mannheim, 129,1 % in Walden, 128,8 % in Durlach,

126,3 % in Konstanz, 123,4 % in Karlsruhe, 122,8 % in Weinheim, 121,6 % in Freiburg, 121,3 % in Willingen, 120,9 % in Kastatt, 116,2 % in Worms und 108,5 % in Lahr.

Ein Vergleich der badischen Städte mit den größeren württembergischen und bayerischen Städten ergibt für die letzteren ein wesentlich günstigeres Bild, wie die folgende Zusammenstellung zeigt. Für die nachgenannten Städte wurden für den Monat Dezember 1920 folgende Teuerungszahlen berechnet:

- Stuttgart mit 309 197 Einwohnern 885 M.
- Heilbronn mit 44 012 Einwohnern 794 M.
- München mit 630 711 Einwohnern 764 M.
- Nürnberg mit 352 875 Einwohnern 776 M.
- Augsburg mit 154 556 Einwohnern 815 M.
- Schwabmünchen mit 27 800 Einwohnern 737 M.

Um sofort nach Abschluß eines jeden Erhebungsmonats den Stand der Teuerung und den Grad der Zu- oder Abnahme in den verschiedensten Teilen des Reiches überblicken zu können, hat das statistische Reichsamts einen besonderen „Eilendienst“ für 47 Gemeinden eingerichtet. Von den badischen Städten sind daran vorerst nur Mannheim und Karlsruhe beteiligt. Die Auswahl ist unter Berücksichtigung möglichst aller Gebiete Deutschlands so getroffen, daß Groß-, Mittel- und Kleinstädte, die teils vorwiegend industriellen, teils mehr landwirtschaftlichen Charakter tragen, vertreten sind und daß die ausgewählten Orte besondere Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden Gebieten haben.

Die Ergebnisse für den Monat Januar 1921 zeigen gegenüber der außerordentlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten im Monat Dezember 1920, abgesehen von einigen Großstädten (darunter auch Mannheim), im allgemeinen noch keine Gemäßigung; in 30 der von „Eilendienst“ erfaßten 27 Gemeinden (darunter befindet sich Karlsruhe), ist im Januar noch eine weitere Verschärfung eingetreten. In 27 Erhebungsstellen liegt sogar im Januar 1921 der Höhepunkt der Teuerung seit Februar des vergangenen Jahres. Dabei beträgt in 20 der von „Eilendienst“ erfaßten Städte die Steigerung 60 und mehr vom Hundert gegenüber dem Februar 1920. — Bemerkenswert ist, daß in einer Reihe von Großstädten die Teuerung bereits im Dezember 1920 ihren Höhepunkt erreicht hatte, während in Mittel- und Kleinstädten erst im Januar des laufenden Jahres die größte Steigerung der Teuerungsverhältnisse zu verzeichnen war.

### Politische Neuigkeiten.

#### Paris und London.

\* Im englischen Unterhaus erklärte Aquith gestern, in Bezug auf die letzte Pariser Konferenz, er hoffe, auch das Unterhaus werde eine volle und maßgebende Erklärung über die neuen und weitgehenden Abmachungen erhalten. Aquith verlangte zu wissen, was — allgemein gesprochen — Ziel und Zweck der Londoner Konferenz für die wichtigsten Fragen sei.

M Lloyd George erklärt in Bezug auf das Aquithsche Ersuchen, in eine Erörterung der Pariser Konferenz einzutreten: Wenn man die Tatsache in Rechnung stellt, daß im Verlaufe der nächsten Wochen in England eine Reihe sehr wichtiger Konferenzen stattfinden werden, so scheint es ihm unerwünscht, eine solche Debatte jetzt zu pflegen. Er wisse nichts über die Art der deutschen Gegenvorschläge und sei deshalb erfreut, zu erfahren, daß Gegenvorschläge vorgebracht werden sollen, die von den Finanzfachverständigen Deutschlands sorgfältig erwogen werden mit dem wirklichen Wunsch, die wirklichen Maßnahmen zu treffen, um Deutschland seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrage von Versailles erfüllen zu lassen. Bevor man jedoch den Charakter dieser Gegenvorschläge kenne, wäre es nach seiner Ansicht sehr unerwünscht, eine Besprechung im Hause stattfinden zu lassen. Lloyd George erklärte, er könne Aquiths Bezeichnung der Konferenz als eine Revision und Umformung des Vertrages von Versailles nicht anerkennen. Er habe das Haus wiederholt an die sehr wichtigen Bestimmungen erinnert, die in den Vertrag eingefügt wurden und die die Rache in die Lage versetzten, Vorschläge zur Tilgung der gesamten Verbindlichkeiten Deutschlands zu erwägen. Der hauptsächlichste und schwierigste Unterschied zwischen diesen Vorschlägen und den früheren bestehe darin, daß eine Jahreszahlung festgesetzt werden soll, die sich nach dem Gehehen des deutschen Ausfuhrhandels richtet.

#### Die bayerische Sozialdemokratie.

Aus München wird gemeldet: Die Mehrheitssozialdemokraten nahmen am Montag in einer Massenversammlung zur politischen Lage Stellung. Der Parteiführer Auer erklärte, daß derjenige, der das Pariser Diktat unterzeichnete, sich des Landesverrats schuldig mache. Er kritisierte die Einwohnerweiche als militärische Spielerei und verlangte, daß sie in einen wirklichen Schuß der Bevölkerung umgestaltet werde. Der Standpunkt der Regierung läßt in der Einwohnerweichefrage müsse zu Zwangsmaßnahmen der Entente führen und beeinträchtige die Stellung der deutschen Vertreter in London aufschwerfend.

### Als ungeheuerliche Unmenschlichkeit

werden jetzt auch in wahrheitsliebenden Kreisen Englands die Pariser Beschlüsse gekennzeichnet. Auch die Londoner „Nation“ macht, wie kürzlich die „Daily News“ und der „Daily Herald“ geklagt auf den Bericht des englischen Departements für Überseehandel über die wirtschaftliche Lage Deutschlands, die Feststellung, daß die direkte deutsche Steuerbelastung außerordentlich hoch sei, und sie wendet sich dabei gegen die bei den Alliierten herrschende Tendenz, noch eine stärkere Belastung mit indirekten Steuern zu verlangen. Die Zeitschrift schreibt:

Wenn diese hohen direkten Steuern in Rechnung gestellt werden, so machen uns die Klagen keinen Eindruck, daß die indirekten Steuern niedrig seien. Es ist die Politik der Republik, und zwar eine sehr gesunde Politik, die direkte Besteuerung vorzuziehen. Wenn die Engländer sich einbilden, daß die Deutschen in Genüssen wie Kaffee und Tabak schwelgen, so irren sie sich sehr. Solche Dinge sind, wie alle Einfuhrgegenstände, nur für die Reichen; die Armen begnügen sich mit erbärmlichen Ersatzmitteln. Schon lebt die Arbeiterklasse und die ärmeren Intellektuellen unter dem Existenzminimum. „Die Absicht, beide Arten von Steuerbelastung durchzuführen,“ sagt der offizielle Bericht, „würde beinahe übermenschlich sein.“ Eine statistische Untersuchung zeigte kürzlich, daß beinahe alle Lehrer gezwungen sind, ihr Leben zu fristen mit Überarbeit in ihrer freien Zeit. Die Hälfte der Kinder in 7 Berliner Schulen besah im letzten Herbst, wie sie schliefen, nicht die normale Größe und das normale Gewicht. 11 Prozent der Kinder in einer Mittelschule hatten keine Hemden. Die Kindersterblichkeit ist um 55 Prozent gegenüber 1913 gestiegen. Solche Tatsachen und Zahlen bedeuten einfach eine ungläubliche Verarmung, ein Leben unter einem Niveau, das mit der Gesundheit der Erwachsenen und dem Gedeihen der Kinder unvereinbar ist. Ein Leben voll Entsetzen und Not, ein Leben, bei dem eine Frau mit Schreien erfährt, daß sie ein Kind tragen soll. Wir sind kein erbarmungsloses oder unmenschliches Volk, aber wir haben eine Presse, die vor diesen peinlichen Tatsachen die Augen verschlossen hat. Wenn nur ein Zehntel von dem, was von unseren eigenen Soldaten, von den Quälern und von Augenzeugen wie A. G. Gardiner und Lordes Diskursen berichtet worden ist, dem Volk bekannt geworden wäre, so würde der Gedanke, neue Lasten zu dieser grausamen Arbeit zu fügen, als eine ungeheuerliche Unmenschlichkeit erscheinen.

### Die schwarze Schmach.

Die Zeitschrift „Der Vorposten“ veröffentlicht Einzelheiten über die Zustände im Rheinland, die zum Himmel schreien. Die Sachlage sei kurz durch folgende unmittelbar aneinander gereihten Tatsachen gekennzeichnet:

Frankreich hat für seine süd- und westafrikanischen Kolonien die allgemeine Militärdienstpflicht eingeführt. Von den drei Dienstjahren müssen zwei in Europa abgedient werden. Mindestens 200 000 Mann sollen stets auf europäischem Boden stehen. Die in Frage kommenden Regerstämme sind völlig kuppellos verfaßt, so daß es kaum einen einzigen schwarzen Soldaten gibt, der nicht die Syphilis hat. Die Naturkinder, die gewohnt sind, ihren geschlechtlichen Trieben hemmungslos nachzugehen, die vielfach auch widergeslechtlich veranlagt sind und dabei — wie allen Kriegsteilnehmern in jüdischer Erinnerung ist — von ungeheurer Grausamkeit sind, werden den Franzosen keine sehr bequemen Gäste sein. Frankreich bringt nun einmal schon deshalb, vor allem aber, um Deutschland zu bestrafen, es auf das empfindlichste zu treffen und unser Volk durch Krankheit und Tod nach Möglichkeit zu vernichten, einen großen Teil dieser schwarzen Herden, die sich während des Krieges mit Köpfen, Ohren, ja Geschlechtsteilen deutscher Soldaten geschmückt haben, im besetzten Gebiete unter.

Auf Befehl der französischen Besatzungsbehörden müssen selbst die kleinsten Städte des besetzten Gebietes Dinnenhäuser einrichten. Weigern sich die betreffenden Hausbesitzer, ihr Haus zum Dinnenhaus herzugeben, wird ihnen mit Kriegsgericht gedroht. In den Dinnenhäusern halten sich nur weiße Mädchen auf; farbige werden von den Schwarzen, die einen Monatslohn von 3000 M. in bar erhalten und in den öffentlichen Häusern häufige Gäste sind, nicht begehrt.

Man gewinnt die Infassen zum Teil dadurch, daß man arglose, unbescholtene Mädchen oder Frauen einfach auf der Straße aufgreift und sie in die Dinnenhäuser verschleppt. Das geschieht vielfach so: ein gedungener Schuft tritt dem Mädchen, auf das er es abgesehen, plöblich in den Weg, indem er den Fuß vorstreckt; sie stürzt, wird eilig aufgehoben und davongetragen, um im nächsten Dinnenhause zu verschwinden.

Da, wie gesagt, die Schwarzen fast ausnahmslos Syphilitiker sind, versteht es sich von selbst, daß die Mädchen in den öffentlichen Häusern nahezu sämtlich angesteckt werden.

Zur Ansteckung durch Syphilis kommt noch hinzu die durch Tuberkulose. Die Schwarzen bringen bekanntlich unter Skina nicht und erkrankten in großer Zahl an Tuberkulose, der nicht wenige erliegen. In einer Stadt des besetzten Gebietes beherbergt der Friedhof rund 1800 Jarbige.





Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium hat unter dem 27. Januar d. J. beschlossen, den mit Entschliessung vom 20. August 1920 von der Kgl. Hofbibliothek in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Kgl. Hofbibliothek in Mannheim zu versetzen Professor Edgar Weighardt an die Kgl. Hofbibliothek in Mannheim zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Christian Wurfel von Karlsruhe zum Professor an der Kgl. Hofbibliothek in Mannheim zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unter dem 28. Januar d. J. dem Pfarrer Karl Kappes aus Eberbach die badiische Rettungsmedaille verliehen.

Die Evangelische Kirchenregierung hat den Pfarrverwalter Hans Gemmer in Karlsruhe zum Pfarrer der Südwestpfarre ernannt.

Das österreichische Konsulat in Mannheim betr.

Dem zum österreichischen Honorarkonsul in Mannheim ernannten Herrn Ernst Bodenheimer ist seitens des Reiches das Exequatur erteilt worden. Demzufolge wird er zur Ausübung konsularischer Funktionen im Kreise Mannheim zugelassen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1921. Badiisches Staatsministerium.

Die Oberrealschule in Freiburg betr.

Die Oberrealschule in Freiburg (Werderstrasse) führt künftig die Benennung „Hölder-Oberrealschule“.

Karlsruhe, den 8. Februar 1921. Ministerium des Kultus und Unterrichts. Der Ministerialdirektor: Schmidt. Bahl.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. Januar d. J. wurden die Geschäfte der Landesstelle für Arbeitsvermittlung auf das neu errichtete badiische Landesamt für Arbeitsvermittlung überleitet. Das Amt untersteht unmittelbar dem Arbeitsministerium und hat seine Geschäftsräume in Karlsruhe, Schlossplatz 20.

Das Landesamt hat als Hauptaufgabe die Zusammenfassung, Leitung und Weiterentwicklung des Arbeitsnachweises und der damit zusammenhängenden Fragen. Näheres über seine Befugnisse sowie über die Bestellung von paritätischen Beiräten, Sachverständigen u. dgl. kann erst nach Inkrafttreten des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes über Arbeitsnachweise angeordnet werden. Einstweilen soll der bisherige Fürsorgeausschuss der Landesstelle für Erwerbslosenfürsorge als Beirat des Landesamts für Arbeitsvermittlung tätig sein.

Karlsruhe, den 12. Februar 1921. Badiisches Arbeitsministerium. Engler. Kleinheins.

Wenigstens zur Verfügung der zuständigen Landesbauämter zu stellen.

Da das Bauholz für die zu errichtenden Neubauten nach Knappheit der Holzabmessungen zu berechnen und zuzurechnen ist, werden auch Waldungen mit schwächeren Holzvorräten für die Leistung in Betracht kommen.

Waldungen, die unter Berücksichtigung dieses Umstandes nicht mindestens so viel Bauholz liefern können, als Festmeter Rundholz für die vorzulegende geringste Hausgröße (Ziff. 7) erforderlich sind, bleiben für die Abgabe außer Betracht. Die betreffende Festmeterzahl bestimmt das Landesbauamt.

Die Leistung wird für die einzelnen Waldungen auf 3 Prozent ihres durchschnittlichen Vorrats an Gesamtholzmasse je Hektar Waldfläche festgesetzt, so daß also z. B. ein Wald mit einem durchschnittlichen Gesamtvorrat von 300 Festmetern je Hektar 9 Festmeter Rundholz je Hektar bereitstellen hätte. Die Lieferung ist bei größeren Leistungen auf etwa 10 Jahre zu verteilen.

Für Waldungen, deren Holzarten- und Vorratsstand einen Zugriff in dieser Höhe nicht erlaubt, wird die Lieferung entsprechend ermäßigt, beziehungsweise (Ziff. 3, letzter Absatz) ganz erlassen.

Die Auflagen ergeben für die Staatswaldungen durch die Landesforstbehörde, für die übrigen Waldungen durch die Bezirksforstbehörden. Einwendungen gegen die Verfügungen der letzteren entscheidet die Landesforstbehörde.

Der durchschnittliche Vorrat an Gesamtholzmasse je Hektar ist in einfacher Weise an Hand der Einrichtungsweite oder durch Schätzung festzustellen.

Die Waldbesitzer überweisen das in ihren Waldungen bereitgestellte Holz innerhalb den gesetzten Fristen dem Landesbauamt, das zweckmäßigerweise als Abnahme- und Verrechnungsstellen die Bezirksforstbehörden in Anspruch nehmen wird.

Verfümt ein Waldbesitzer die rechtzeitige Lieferung, so kann das Landesbauamt das Holz auf Rechnung des Waldbesitzers in dessen Wald fällen lassen.

Die Waldbesitzer sind gehalten, das Holz auf Anordnung des Landesbauamts in bestimmten Waldteilen, in bestimmten Holzarten und Abmessungen zu liefern.

Die Landesbauämter schließen mit günstig gelegenen leistungsfähigen Sägewerken Lohnschnittverträge ab und führen ihnen das Holz zu. Die Zufuhr auf Achse oder Bahn geschieht auf Kosten der Landesbauämter.

Das Landesbauamt läßt das Holz auf den in Betracht kommenden Sägewerken, die andere Arbeiten und Lieferungen als solche an das Landesbauamt nicht übernehmen dürfen, nach einigen wenigen Normalholzlisten fällen. Es wird von der allgeringsten Wichtigkeit sein, für die paar verschiedenen Hausgrößen, für die das Holz geschnitten werden muß, praktische, gut durchgedachte Pläne auszuarbeiten. Außer den Schnittplänen sind für jedes Haus die nötigen Schnittwaren für Wände, Böden, Decken und Dach zu stellen. Gegebenenfalls auch die für Umwandlung und Bedachung notwendigen Holzbindeln.

Das Landesbauamt läßt das geschnittene Holz bei den Sägewerken durch Handwerker im Akkord in den Normal-

hausgrößen abbinden und außerdem die Bretter und Latten für die verschiedenen Verwendungszwecke vorrichten.

Das Landesbauamt überweist die jeweils fertig abgeordneten und vorgeordneten Häuser an der Hand eines Verteilungsplanes an die Staatsverwaltung und die sonstigen Waldbesitzer, die das Holz zu den Bauten geliefert haben. Die Verteilung geschieht im genauen Anhalt an die von den einzelnen Waldbesitzern gelieferten Rundholzmengen.

Die Staatsverwaltung ihrerseits wird mit der Aufstellung der Häuser vorzugsweise diejenigen Orte des Landes berücksichtigen, die vom Landesbauamt überhaupt nicht oder nur unzureichend beliefert werden können; sie wird dabei die unentgeltliche Stellung der Baupläne seitens der betreffenden Gemeinden zur Bedingung machen sollen.

Die Verandlungen ab Werk trägt der Empfänger; außerdem hat er der Landesbaukasse die Kosten der Beschaffung des Holzes auf die Sägewerke, des Schneidens, Abbindens und Vorrichtens und die allgemeinen Verwaltungskosten nach einem Durchschnittssatz zu vergüten. Für das Holz selbst wird nichts berechnet.

Aus den betreffenden Einnahmen deckt die Landesbaukasse die Vorrisse der Staatsverwaltung. (Ziff. 2.)

Die Empfänger der zugeordneten Häuser haben sie innerhalb bestimmter Frist auf ihre Kosten aufzustellen und fertig auszubauen; wird die Frist grundlos veräumt, so geht das Holz in das Eigentum der Staatsverwaltung über. Die Kosten aus Bezug und Ausbau der Häuser sind erforderlichenfalls durch Anleihen zu decken.

Die fertiggestellten Bauten dürfen nicht veräußert werden; sie sind zu vermieten oder als Heimstätten auszugeben.

Die Verpflichtungen der Mieten und Heimstätten dem Hauseigentümer gegenüber werden durch Landesgesetz geregelt.

Die Grundlage der Baustoffbeschaffung aus dem Wald liegt nun noch ganz wesentlich erweitert, wenn etwa durch einen Nachtrag zum Reichsnaturgesetz bestimmt würde, daß die von diesem Gesetz betroffenen Waldungen der Landes- und Grundbesitzer, sowie der sonstigen Privaten in geeigneten Fällen einen Teil ihrer Abgabe in Bau- und Sägholz zu leisten hätten.

Das Reich würde das abgelieferte Holz den in Betracht kommenden Landesbauämtern überweisen, die die Verpflichtung hätten, daraus für Rechnung des betreffenden Landes Wohnhäuser zu bauen.

Das Reich würde auf diese Weise allerdings einen Teil des Reichsnaturgesetzes einbüßen; der Verzicht wäre aber zugunsten einer Sache geleistet, die für das deutsche Volk heute mindestens ebenso wichtig ist als das Schuldengeld.

Selbst wenn aber der Verzicht der Privatwaldungen zur Holzlieferung für den Wohnungsbau sich auf obiger Grundlage nicht ermöglichen ließe, würde die Annahme der hier gemachten Vorschläge aus den Staats-, Gemeindef- und Körperschaftswaldungen der verschiedenen Länder eine solche Menge Bau- und Sägholz auf eine längere Zeit hinaus verfügbar machen, daß der Wohnungsbau daraus sicher ganz wesentlich gefördert werden könnte.

Gewiß, auf dem Weg, der hier gezeigt wird, liegt nicht lautes Licht. Aber die Not ist groß! Und da muß jede Möglichkeit zu helfen, in Betracht gezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen.

Überwachung der Ausländer hier, Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter betr.

Nach den bestehenden Bestimmungen müssen alle im Lande Baden beschäftigten ausländischen (nichtdeutschen) Arbeiter und Arbeiterinnen (auch Dienstmädchen, Köchinnen usw.) eine ordnungsgemäße, für das Jahr 1921 ausgestellte Arbeiterlegitimationskarte der deutschen Arbeiterzentrale besitzen. Nicht verpflichtet, sich durch eine Arbeiterlegitimationskarte auszuweisen, sind lediglich nur Beamte und Angestellte, die nicht vorwiegend Handarbeiter, sondern Kopfarbeiter sind.

Dem Legitimationszwang unterliegen also grundsätzlich alle im Inland beschäftigten ausländischen Arbeiter, Arbeiterinnen und sämtliche niederen Hausangestellten ohne Rücksicht auf die Art und die Dauer ihrer Beschäftigung.

Es gelangen von jetzt ab nur noch zwei Arten von Legitimationskarten zur Ausstellung, nämlich grüne Karten für alle landwirtschaftlichen Arbeiter und weisse für alle nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter. Die Karten müssen mit einem von dem Bezirksamt gestempelten Bildnis des Inhabers versehen sein, sowie einen Vermerk über die erfolgte ärztliche Untersuchung enthalten, soweit eine solche vorgeschrieben ist.

Für die Antragsstellung und Gebührenberechnung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Legitimierung der neuzugehenden ausländischen Arbeiter und niederen Hausangestellten soll grundsätzlich an der Grenze in den dort eingerichteten Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale erfolgen; die Gebühr hierfür wird auf 30 M. festgesetzt.

Bei Umgehung der Grenzämter erfolgt die Legitimierung an der Arbeiterstelle eine Gebühr im Betrage von 75 M. zu entrichten.

2. Für die bereits im Inland befindlichen ausländischen Arbeiter und niederen Hausangestellten ist die Ausstellung neuer Legitimationskarten notwendig. Der erforderliche Antrag ist von dem Arbeitgeber für die von ihm beschäftigten Ausländer spätestens bis zum 1. April 1921 bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (in Karlsruhe beim Bezirksamt - Zimmer 8 -) zu stellen. Dem Antrag sind die vorjährige Legitimationskarte und die etwa sonst vorhandenen Heimatpapiere der Arbeiter beizufügen. Gleichzeitig mit dem Antrage sind die Legitimationsgebühren zu hinterlegen. Diese betragen, sofern der Antrag innerhalb der vorbezeichneten Ausschlussfrist gestellt und der Nachweis der bereits für 1920 erfolgten ordnungsmäßigen Legitimierung erbracht ist, 30 M. für die Karte.

Wird der Antrag auf Erneuerung der vorjährigen Karten erst nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt oder kann, auch bei rechtzeitiger Antragstellung, die ordnungsmäßige Legitimierung für das Jahr 1920 nicht nachgewiesen werden, so gelangt die erhöhte Gebühr von 75 M. zur Erhebung.

3. Gebührenfreie Karten werden nicht mehr ausgestellt.

4. Bei Ubertritt bereits legitimierter Arbeiter von einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Verzichtung der alten Karte zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt in diesem Falle zu dem ermäßigten Gebührensatz von 10 M.

5. Für abhanden gekommene Karten werden Ersatzkarten ausgeben. Die Gebühr hierfür beträgt 5 M. Karlsruhe, den 14. Februar 1921.

Bad. Bezirksamt. - Polizeidirektion. D. 3. 25

Verordnung

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 betr.

Artikel I. Die §§ 16-19 der Verordnung vom 19. Juni 1920, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Ges.- und V.-Bl. S. 341) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1920 (Ges.- und V.-Bl. S. 517) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 16. Brot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten; es muß das vorgeschriebene Gewicht am Tage nach der Herstellung aufweisen.

Außerdem darf aus Wehl gleicher Mischung, wie es für die Herstellung von Großbrot zu verwenden ist, Kleinbrot in länglicher Form und im Gewicht von 100 Gramm (sogenannte Tafelbrötchen) hergestellt werden.

Die Bestimmungen über Gewicht und Form gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn der Teig in einer Bäckerei ausgedehnt wird.

§ 17. Die Bereitung von Kranzgebäck ist zulässig. Die Kommunalverbände können keine Herstellung auf bestimmte Betriebe beschränken. Es darf nur gegen einen besonderen vom Kommunalverband oder der von ihm bezielten Stelle ausgestellten Ausweis abgegeben werden. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 18. Den Bäckereien ist die Herstellung und der Absatz von Backwaren, außer Brot und Kranzgebäck verboten.

Der Verkauf von Backwaren in geschlossenen Pakungen oder Behältnissen mit Aufschrift des Namens oder der Firma und des Orts der gewerblichen Niederlassung des Herstellers ist jedoch gestattet. Auch ist das Ausbilden des in Haushaltungen hergestellten Teiges in Bäckereien zulässig.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ministerium des Innern. Reimmelle. D. 3. 27

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dulach ist erloschen.

Die für die Gemeinde als Beobachtungsgebiet angeordneten Maßnahmen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Februar 1921. Bezirksamt II. D. 3. 23

Feuerbestattungs-Verein Karlsruhe

Unsere diesjährige Mitglieder-Versammlung findet am Freitag, den 18. Februar ds. Jhs., abends 6 Uhr, im kleinen Rathhaussaal hier statt.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Vorstandes. 2. Kasseebericht. 3. Beitrags- und Zuschuß-Erhöhung. 4. Etwaige Anträge der Mitglieder.

Wir laden hierzu unsere verehrten Mitglieder (auch Damen) mit der Bitte um recht zahlreiches Erscheinen ergebenst ein.

Karlsruhe, den 9. Februar 1921. Der Vorstand.

Freitag, den 18. Februar 1921: Landestheater. Iphigenie auf Tauris (Oper) 7 bis nach 9 1/2 Uhr, Mk. 17. Konzerthaus. Volksbühne L. 6 Pension Schöller 7 bis 9 Uhr.

SCHLOSSHOTEL KARLSRUHE AM HAUPTBANKHOF. Vornehmstes Haus am Platze. Bekannt für gute Küche und Weine. Täglich Künstler-Konzert. Abends nur reservierte Tische.

Phorosan-Heil-Institute. Karlsruhe Kaiserstraße 91 Dr. med. von Asten. Mannheim Rheindammstraße 28 Dr. med. Mähler. Schmerzlöse Behandlung der Genorrhoe - Heilung ohne Berufsstörung in kurzer Zeit möglich. - Blutuntersuchung (Wasserm.) - Syphilisbehandlung. Sprechstunden: Werktags (außer Donnerstags) von 1-6 Uhr, Sonntags von 10-11 Uhr. Getrennte Wartezimmer.

Bilanz per 31. Dezember 1919. Aktiva: Kassenbestand 1906.89, Bankguthaben 130 192.52, Hypothekenguthaben 31 023.73, Passiva: Geschäftsunkosten 584.42, Guthaben der Einleger 153 539.09, Guthaben der Gesellschafter 5 000.-, Reservefond 3 243.49, Gewinn per 31. Dezember 1919 756.14, 163 123.14

Siedenheim, den 11. Februar 1921. Sparverein Siedenheim G. m. b. H. Die Geschäftsführer: Heidenreich, Grupp, Eder.

Auf 1. März Köchin gesucht, die auch etwas Zimmerarbeit mitübernimmt. Hoh. Köchin. Gute Verpflegung. Angebote an Frau L. Gäng, Heidelberg, Anlage 23a.

Bürgerliche Rechtspflege. a. Streitige Gerichtsbarkeit. Aufgebot. Landwirt Karl Friedrich Solzer I und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Herzog in Weiber haben beantragt, die unbekannt, Hypothekengläubiger, die als Erben bezug. Rechtsnachfolger an Stelle des vor ca. 30 Jahren in Wiesental verstorbenen, auf ihrem Grundstück der Gemarkung Albstadt Agh. Nr. 1425 7 Kar 85 Quadratmeter Aderland im Gewann Wolfswinkel, im Grundbuch Albstadt Bd. 6, Heft 3, III. Abl., Nr. 1, als Gläubiger einer Sicherungshypothek für Kaufschilling im Betrage von 178 M., 17 Pfennig eingetragenen Waldbauherrn Martin Keller in Weiber getreten sind, mit ihrem Rechte auszusprechen. Die Hypothekengläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf: Freitag, den 15. April 1921, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bruchsal bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihrem Rechte erfolgen wird. Bruchsal, 18. Jan. 1921. Sad. Amtsgericht.

Verf. Bekanntmachung Bahnbauwirtschaft in Pfullendorf mit zwei Dachzimmern als Wohnwohnung auf 1. Mai 1921 zu vergeben. Postangebote mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen unter Nachr. der Bahnbauwirtschaft in Pfullendorf bis 5. März 1921 verschlossen an Betriebsinspektion Karlsruhe einreichen, bei der Bedingungen erhältlich. Karlsruhe, 14. Febr. 1921. Eisenbahn-Generaldirektion.